



GEMEINDEBLATT UTTIGEN

2026 – 3



www.uttigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Informationen der Gemeinde	2
Vorstellung Alicia Andres	2
Pass- und Identitätskartenerneuerung	2
Dienstjubiläum Gabriela Waag.....	3
Fassadensanierung Kindergarten Auweg 24	4
Social Media; Instagram und WhatsApp	4
Friedhof Uttigen – Grabaufhebung.....	5
Umgestaltung öffentlicher Spielplatz Ried.....	5
AHV/IV: Bei Scheidung Einkommensteilung verlangen	5
Solarpflicht bei Neubauten	7
Information zum Trinkwasser	8
Geschichte Uttigen	9
Verschiedene Mitteilungen	19
Vereinsleben.....	20

Impressum

Herausgeber

Gemeinderat Uttigen

Erscheinung

4 x jährlich (März, Mai, September, November)

Auflage

1'010 Exemplare

Verteiler

An alle Haushalte der Gemeinde Uttigen

Redaktion

Gemeindeverwaltung Uttigen, Bühlweg 1, 3628 Uttigen, Tel. 033 346 10 70,
info@uttigen.ch

Titelbild

Foto von Mitarbeiterin Einwohnergemeinde Uttigen

Druck

Roth AG Schweiz, Thunstrasse 43, 3661 Uetendorf

Informationen der Gemeinde

Vorstellung Alicia Andres

Mein Name ist Alicia Andres. Ich wohne in Uttigen und bin 15 Jahre alt. Wenn ich gerade Zeit dafür habe, lese ich sehr gerne, zum Beispiel Comics, Mangas und noch anderes. Ich höre viel Musik und schaue auch gerne Filme/Serien. Ein grosser Wunsch von mir ist es, eines Tages viel von der Welt zu sehen und dabei verschiedene Länder und Kulturen kennenzulernen.

Seit dem 3. August 2026 bin ich als Lernende bei der Gemeinde Uttigen. Ich habe mich für diese Lehre entschieden, hauptsächlich weil ich gerne am Computer arbeite und mir Sprachen wie Englisch eher leicht fallen. Da ich in Uttigen lebe habe ich einen kurzen Arbeitsweg, über welchen ich sehr froh bin.



Ich freue mich sehr darauf in den nächsten 3 Jahre, viele neue Erfahrungen zu sammeln, Teil des Teams der Gemeindeverwaltung zu sein und den Austausch mit Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger.

Pass- und Identitätskartenerneuerung

Gut vorbereitet in die kommenden Ferien – denken Sie an Ihre Ausweisdokumente.



Neue Ausweise beantragen Sie (nur auf Termin) in einem der Ausweiszentren (bspw. Thun). Den Termin vereinbaren Sie bequem online unter www.schweizerpass.ch oder telefonisch unter 031 635 40 00 (Montag bis Freitag, 08.00 – 12.00 Uhr | 13.00 – 16.00 Uhr). Bitte beachten Sie, dass die Öffnungszeiten der Ausweiszentren voneinander abweichen. Weitere

Informationen finden Sie unter: www.pass-id.sid.be.ch

Vor den Ferienzeiten sind Termine oft schnell ausgebucht – eine frühzeitige Reservation hilft, Engpässe zu vermeiden. Die Ausweise werden innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Termin zugestellt. Bei der Terminvereinbarung wird Ihnen mitgeteilt, ob neben dem bisherigen Ausweis weitere Unterlagen (z. B. Einwilligungserklärungen oder Sorgerechtsnachweise) mitzubringen sind. Ein Passfoto ist nicht nötig, Ihr Gesichtsbild wird beim Termin im Ausweiszentrum aufgenommen.

Dienstjubiläum Gabriela Waag



Wir gratulieren Gabriela Waag herzlich zu ihrem 10-jährigen Dienstjubiläum

Seit zehn Jahren ist Gabriela Waag ein fester Bestandteil unseres Teams in der Betreuung der Tagesschule. Seit ihrem Eintritt am 1. August 2016 setzt sie sich mit grossem Einsatz für das Wohl der Kinder ein. Ein solches Jubiläum ist keine Selbstverständlichkeit. Es steht für Beständigkeit, Ausdauer und die Bereitschaft, den Betreuungsalltag mit Herzblut mitzugestalten. In den vergangenen zehn Jahren hat Gabriela Waag zahlreiche Kinder begleitet und unterstützt.

Wir gratulieren ganz herzlich zum 10-jährigen Dienstjubiläum und bedanken uns für die langjährige Treue und den wertvollen Einsatz. Für die Zukunft wünschen wir Gabriela Waag weiterhin alles Gute und viel Freude bei der Arbeit.

Das Team der Tagesschule Uttigen



TAGESSCHULE UTTIGEN

Die Tagesschule ist ein schulergänzendes, pädagogisch geführtes Betreuungsangebot für Kindergarten- und Schulkinder der Gemeinde Uttigen.

Das Betreuungsangebot fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

In familiärer Atmosphäre bieten wir den Kindern eine umfassende Betreuung mit Freizeitangeboten, Hausaufgabenbetreuung und gemeinsamen Mahlzeiten.

Weitere Informationen unter:

www.schuleuttigen.ch

Kontakt:

Tagesschulleitung

Manuela von Allmen

Tel: 079 543 78 32

tagesschule@schuleuttigen.ch

Fassadensanierung Kindergarten Auweg 24



Die Holzfassade des Doppelkindergartens Auweg 24 (Kindergärten Linde und Ahorn) wurde über die Sommerferien einer Fassadensanierung unterzogen. Ortsansässige Firmen haben hierfür hervorragende Arbeit geleistet. Verwitterte Holzteile wurden wo nötig ausgetauscht und sämtliche Oberflächen wie Fassadenverschalung und die Rahmen der Holzfenster wurden neu gestrichen.

Nun präsentiert sich der Kindergarten wieder ansprechend und in einem guten Zustand für die kommenden Jahre.

Social Media; Instagram und WhatsApp

Es freut uns sehr, dass unser Instagram Account **gemeindeuttigen** und unser WhatsApp-Kanal **Gemeinde Uttigen** seit dem 1. Juli 2025 stetig wachsen. Sind es im Juli 2025 noch 128 Follower auf Instagram und 143 auf WhatsApp gewesen, so sind es gut ein Jahr später im August 2026 **329 auf Instagram** und **458 auf WhatsApp**. Uns ist wichtig, dass wir für das Dorf und die Gemeinde Uttigen informative und interessante Beiträge posten. Social Media ermöglicht uns eine Kommunikation in Sekundenschnelle, trotzdem gelten unsere Webseite, der Thuner Amtsanzeiger und das Gemeindeblatt nach wie vor als Hauptkommunikationsmittel.

Vielen Dank für eure aktiven Interaktionen auf WhatsApp und Instagram! Wir freuen uns über jeden Like, jeden geteilten / weitergeleiteten Beitrag sowie jeden neuen Follower!

Der WhatsApp-Kanal **Gemeinde Uttigen** sowie der Instagram Account **gemeindeuttigen** darf sehr gerne mit Freunden, Familie und Bekannten geteilt werden. Mithilfe der untenstehenden QR-Codes können Sie schnell und einfach unseren Profilen folgen; QR-Code mit der Handykamera scannen, den Link anklicken und „folgen“ klicken.



Rückmeldungen und Anregungen dürfen Sie weiterhin gerne per Mail an info@uttigen.ch senden oder telefonisch unter 033 346 10 70.

Friedhof Uttigen – Grabaufhebung 2027

Der Gemeinderat hat beschlossen, im Frühling 2027 mehrere Grabreihen aus den Jahren 1998 – 2002 aufzuheben. Es ist zu beachten, dass bei nachträglich beigesetzten Urnen die Grabruhe dennoch ab der ersten Beisetzung gilt. Die Grabruhe beträgt gemäss Friedhofreglement Uttigen 25 Jahre.

Die aufzuhebenden Gräberfeldreihen werden in den nächsten Wochen auf dem Friedhof gekennzeichnet und die Grabaufhebung im Amtsanzeiger publiziert.

Die Angehörigen haben die Möglichkeit, die Grabsteine und -platten sowie den Grabschmuck ab Januar 2027 bis spätestens am Samstag, 27. Februar 2027 zu entfernen. Nicht geräumte Gräber werden durch die beauftragte Unternehmung aufgehoben und der Grabstein sowie der Grabschmuck fachgerecht entsorgt.

Bei Fragen zur Grabaufhebung wenden Sie sich bitte an Roman Wagner, Gemeindeverwaltung unter 033 346 10 75.

Umgestaltung öffentlicher Spielplatz Ried



Mit Datum vom 16. August 2026 hat das Regierungsstatthalteramt Thun die Baubewilligung für die Umgestaltung des öffentlichen Spielplatzes Ried erteilt.

Der Baustart ist für den Montag, 12. Oktober 2026 geplant. An den ersten zwei Tagen wird das Werkhofteam ein Teil der bestehenden Spielgeräte demontieren. Ab dem Mittwoch, 14. Oktober 2026 starten die Gärtnerarbeiten. **Der Spielplatz wird somit direkt nach den**

Herbstferien, ab dem Montag, 12. Oktober 2026 gesperrt. Die Dauer der Sperre wird sobald als möglich vor Ort beim Spielplatz mittels Plakat, bekannt gegeben.

AHV/IV: Bei Scheidung Einkommensteilung verlangen

Grundsätzliches

Bei der Berechnung der AHV/IV-Renten für verheiratete, verwitwete und geschiedene Personen werden die Einkommen, die von der Ehefrau und vom Ehemann während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt wurden, zusammengezählt und je hälftig auf die beiden Ehepartner aufgeteilt. Für die Einkommensteilung (Splitting) fallen nur die Kalenderjahre in Betracht, während welchen beide Ehegatten in der schweizerischen AHV/IV versichert gewesen sind. Einkommen, welche die Ehegatten

im Jahr der Eheschliessung und im Jahr der Auflösung der Ehe erzielt haben, werden nicht geteilt. Ein Splitting wird somit erst durchgeführt, wenn die Ehe mindestens ein ganzes Kalenderjahr gedauert hat.

Die Regeln über das Splitting bei Auflösung einer Ehe durch Tod oder Scheidung sind vollumfänglich auf eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare anwendbar.

Wann wird die Einkommensteilung durchgeführt?

Eine Einkommensteilung erfolgt bei Ehepaaren, wenn:

- die Ehe durch Scheidung oder Ungültigerklärung aufgelöst wird, auf Antrag der Ex-Ehepartner,
- beide Ehegatten Anspruch auf eine Alters- oder eine Invalidenrente haben, von Amtes wegen,
- ein Ehegatte stirbt und der andere einen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente hat, ebenfalls von Amtes wegen

Eine Einkommensteilung erfolgt bei eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare, wenn:

- eine eingetragene Partnerschaft durch Gerichtsbeschluss aufgelöst wird, auf Antrag der Ex-Partner,
- beide Partner Anspruch auf eine Alters- oder eine Invalidenrente haben, von Amtes wegen,
- ein Partner stirbt und der andere einen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente hat, ebenfalls von Amtes wegen.

Einkommensteilung bei Scheidung

Bei Scheidung können die Ex-Ehegatten die Einkommensteilung bei einer Ausgleichskasse verlangen, bei der einer von ihnen Beiträge bezahlt hat. Mit dem **InfoRegister** auf der Internetseite [InfoRegister: Meine kontoführenden Kassen | Formulare | Informationsstelle AHV/IV](#) können sich die Versicherten diejenigen AHV-Kassen anzeigen lassen, bei denen für sie ein IK geführt wird. Der Antrag auf Splitting ist mit amtlichem Formular von beiden ehemaligen Ehegatten gemeinsam oder durch jeden für sich einzureichen.

Die Antragsformulare können bei jeder Ausgleichskasse in der Schweiz bezogen werden. Im Internet sind sie unter [Allgemeine Verwaltungsformulare | Formulare | Informationsstelle AHV/IV](#) zu finden. Dem Antrag ist ein amtlicher Ausweis (Familienbüchlein usw.) sowie das Scheidungsurteil mit Rechtskraftbescheinigung des Gerichts beizulegen.

Die dargelegten Grundsätze über die Formalitäten des Splittings bei Scheidung gelten sinngemäss für Personen, deren registrierte Partnerschaft durch Gerichtsbeschluss aufgelöst wurde. Als Beweisakt dient das Auflösungsurteil.

Empfehlung

Unterlassen beide geschiedenen Ehegatten die Einleitung des Verfahrens, so muss die Ausgleichskasse die Einkommensteilung spätestens im Zeitpunkt der Rentenberechnung von Amtes wegen vornehmen. Bei Personen, die mehrfach verheiratet waren oder bei denen zwischen Scheidung und Beginn des Rentenanspruchs eine lange Zeitspanne liegt, ergeben sich oft Probleme, die für die Rentenberechnung unabdingbaren genauen Daten beizubringen. Wir empfehlen deshalb geschiedenen Ehegatten, das Gesuch möglichst unmittelbar nach der Scheidung gemeinsam einzureichen. Nur so können wir das Verfahren rasch und zuverlässig durchführen und später Verzögerungen bei der Rentenfestsetzung und -auszahlung vermeiden.

Weitere Informationen

[Ausgleichskasse des Kantons Bern](#) oder bei den AHV-Zweigstellen, die kostenlos Formulare und Merkblätter abgeben.

Solarpflicht bei Neubauten

Seit dem 1. Januar 2026 gelten im Kanton Bern neue Vorschriften zur Nutzung von Solarenergie.



Neubauten und Erweiterungen:

Neue Gebäude und Erweiterungen müssen Solarenergie mit einer Fläche von mindestens **10% der anrechenbaren Gebäudefläche** erhalten. Gut geeignete Dachflächen (ab 1000 kWh/m²a) müssen grundsätzlich mindestens **60%** genutzt werden. Dachflächen unter **50m²** sind ausgenommen. Die Solaranlagen dürfen auch teilweise oder vollständig an der Fassade angebracht werden. Kleine Wohnbauten bis 300m² müssen mindestens so viel Solarenergie nutzen, wie zur Deckung des halben Normbedarfs notwendig ist.

Dachsanierungen:

Bei bestehenden Gebäuden besteht keine direkte Solarpflicht. Bei umfassenden Dachsanierungen muss jedoch eine Meldung eingereicht werden, wenn mindestens **50% der Dachfläche** erneuert oder abgedichtet werden. Dabei sind die Solareignung des Dachs und die voraussichtlichen Kosten einer Solaranlage anzugeben. Die Eignung sowie die Kosten einer Solaranlage können über die Plattform www.sonnendach.ch ermittelt werden. Die Meldung erfolgt über „Meldung Solareignung“ in eBau.



Information zum Trinkwasser

Uttigen, 29.07.2026

Die Wasserversorgung Blattenheid informiert

Trinkwasserqualität in

Uttigen

Herkunft des Wassers

Anteil in %	Herkunft
95.4	Quellen Blattenheid, Blumenstein
4.6	Grundwasser Amerikaegge, Uetendorf (WARET AG)

Hygienische Beurteilung

Die mikrobiologischen Proben lagen innerhalb der gesetzlichen Vorschriften. Das Trinkwasser ist hygienisch einwandfrei.

Chemische Beurteilung

Messwerte		Anforderung TBDV
Quellen Blattenheid, Blumenstein		
Wassertemperatur	5.1 °C	
Gesamthärte	13.3 °f	< 50
Härtegrad	weich	
Calcium (Ca)	47.0 mg/l	< 200
Magnesium (Mg)	3.7 mg/l	< 50
Chlorid	0.2 mg/l	< 250
Nitrat (NO ₃)	1.5 mg/l	< 40
Sulfat (SO ₄)	5.6 mg/l	< 250
ph-Wert	7.3	6.8 bis 8.2
Grundwasser Amerikaegge, Uetendorf (WARET AG)		
Wassertemperatur	12.1 °C	
Gesamthärte	29.1 °f	< 50
Härtegrad	ziemlich hart	
Calcium (Ca)	78.0 mg/l	< 200
Magnesium (Mg)	12.9 mg/l	< 50
Chlorid	9.3 mg/l	< 250
Nitrat (NO ₃)	10.6 mg/l	< 40
Sulfat (SO ₄)	30.0 mg/l	< 250
ph-Wert	7.7	6.8 bis 8.2

Das Trinkwasser erfüllt die chemischen Anforderungen gemäss der Lebensmittelgesetzgebung. Beachten Sie bitte die entsprechende Waschmitteldosierung.

Behandlung des Wassers

Quellwasser: Entkeimung durch UV - Licht
Grundwasser: keine Behandlung

Besonderes

Das Trinkwasser hat einen guten Geschmack, es schmeckt immer frisch.

Die Wasserversorgung Blattenheid arbeitet nach dem Wasserqualitätssicherungs-System des SVGW.

Weitere Auskünfte

Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid

Volker Dölitzsch, Betriebsleiter

Aarbord 32e v.doelitzsch@blattenheid.ch
3628 Uttigen www.blattenheid.ch
Tel. 033 552 06 01 Mob. 079 785 73 60

Vor 500 Jahren: Gewaltiger Zoff zwischen Thun und Uttigen wegen der Chilchematt

Die Stegmattstrasse in Uttigen verläuft in Richtung Uetendorf eine kurze Strecke entlang dem Glütschbach, kurz vor den Eisenbahngleisen der SBB zweigt ein schmaler Spazierweg links ab. Dem aufmerksamen Wanderer fällt ein Strassenschild auf mit der Strassenbezeichnung Kilchenmattweg. Schon als Bub stellte ich mir die Frage, warum haben wir einen Kilchenmattweg, wo doch in Uttigen weit und breit keine Kirche zu sehen ist? Ein Blick in die Vergangenheit hilft uns das Rätsel zu lösen und gibt uns Einblick in einen alten Konflikt zwischen Uttigen und Thun.

Uttigen hat einen Kilchenmattweg

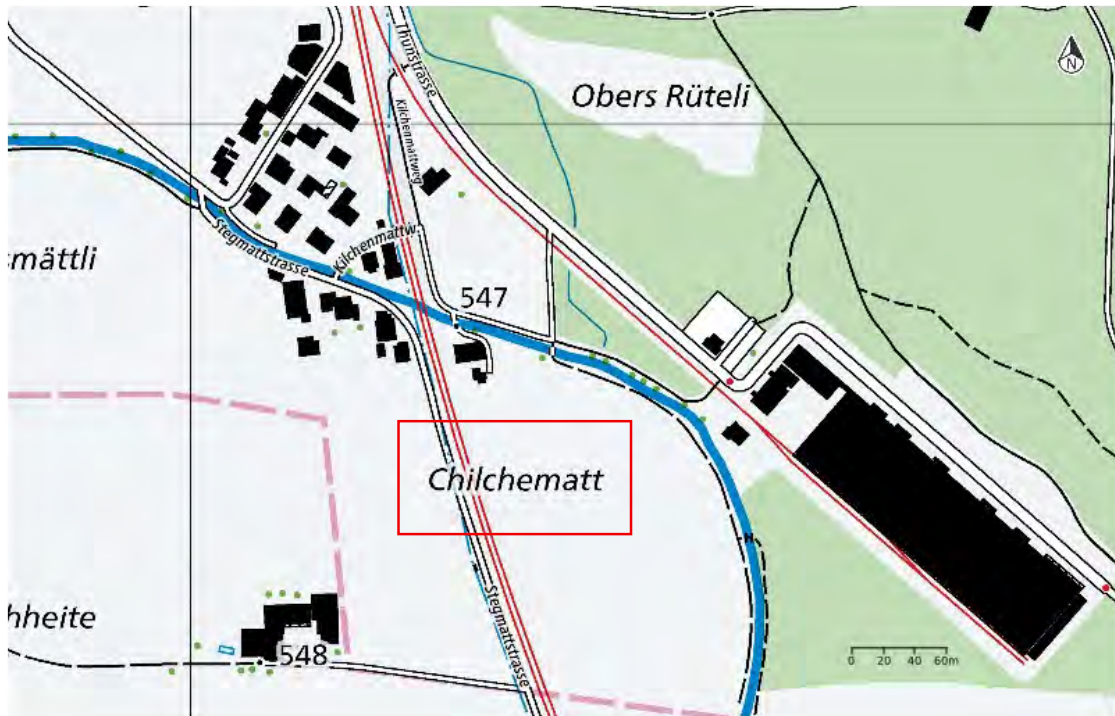
Das Strässchen Kilchenmattweg (Abb. 1) unterquert die Bahngleise der SBB und führt auf der linken Seite entlang der Eisenbahnstrecke Richtung Thun geradewegs zum Grundstück Chilchematt, welches noch heute landwirtschaftlich genutzt wird.

Abb. 1: Wegweiser Kilchenmattweg



Als Chilchematt wird dabei aber die ganze Flur im südlichen Zipfel der Gemeinde Uttigen bezeichnet (Abb. 2).

Abb. 2: Ausschnitt aus der Landeskarte: Kilchenmattweg und Chilchematt in Uttigen



© swisstopo

Wieso hat Uttigen eine Chilchematt?

Wir wissen, dass Uttigen früher eine eigene Kirche hatte, und zwar lange Zeit bevor Uttigen 1537 bei der Kirche von Kirchdorf *kirchgenössig* wurde. Die Kirche Uttigen gehörte zu den berühmten Thunerseekirchen, war also mit Amsoldingen, Scherzligen und weiteren eine der frühesten Kirchen in der Region Thun. Wir wissen nur wenig über die Kirche. Vermutlich wurde sie bereits im 8. Jahrhundert erbaut und stand bis zum Brand am Ort der heutigen Gemeindeverwaltung. Dazu aber in einem zukünftigen Artikel mehr. Die Kirche Uttigen gehörte zum Bistum Lausanne und ist im *Chartular von Lausanne* verzeichnet.

Kirchen wurden mit Kirchengut ausgestattet

Bei der Gründung von Kirchen wurden diese mit einem *Kirchengut* ausgestattet. Kirchen wurden in der Regel von Adligen Herren gegründet. Das Kirchengut umfasste meist mehrere Hektar Land, die durch die eingesetzten Geistlichen verwaltet wurden

und ihrem Lebensunterhalt dienten. Die Pfarrer bezogen ihren Lohn also in Naturalien in dem ihnen ein Anteil der Produkte ihrer Ländereien zustand. Bewirtschaftet wurden die Ländereien durch Lehnbauern, ungefähr vergleichbar mit der heutigen Pacht.

Das Kirchengut konnte durch Vermächtnisse, Schenkungen und Erbschaften vermehrt werden. So ist es denkbar, dass die Chilchematt bereits bei der Gründung der Kirche Uttigen zum Kirchengut kam oder später der Kirche geschenkt wurde. Wie genau die Kirche Uttigen zu ihrem Kirchengut kam, wissen wir nicht, da dies und vieles weitere über die Kirche Uttigen nicht überliefert ist. Dennoch können wir aber in den mittelalterlichen Dokumenten, die im Bürgerarchiv Thun liegen, einiges über die Uttiger Kirche und ihren Besitz erfahren. Die Stadt Thun mischte sich nämlich im Laufe der Zeit in die Uttiger Belange ein.

Stadt Thun erwirbt neue Herrschaftsgebiete

Viele Städte im Spätmittelalter (ca. 1350–1500) hatten sich von ihren adeligen Stadtherren befreit und verwalteten sich selbst. Das hiess in dieser Zeit aber auch, dass sie eine expansive Politik betrieben. Dies erfolgte über den Erwerb oder die Eroberung zusätzlicher Herrschaftsgebiete, aus deren Verwaltung Einkünfte in die Stadtkasse flossen.

Die Stadt Thun konnte keine zusätzlichen Herrschaften erwerben, da sie zwischen der ausgreifenden Stadt Bern und dem korporativ organisierten Oberland eingeschlossen war. Allerdings gab es auch in der Region Thun ehemals habsburgische und kyburgische Herrschaften, die im Laufe der Zeit in die Hand führender Thuner Ratsfamilien gelangten.

Die Stadt Thun musste also andere Wege beschreiten. Wie Anne-Marie Dubler in der Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde (Band 66, 2004) in ihrem Artikel «Die Region Thun-Oberhofen auf ihrem Weg in den bernischen Staat (1384-1803)» beschreibt, gelangte die Stadt Thun schliesslich doch noch zu einem Herrschaftsgebiet, wenn auch nur indirekt über ihr Stadtspital, das Schenkungen, Güter und Herrschaften empfangen konnte.

Thunerspital erhält Schenkungen und errichtet die Spitalherrschaft

Das Thuner Stadtspital - am Rathausplatz - wurde 1346-1353 durch Schenkungen gegründet. Es gehörte zusammen mit dem Siechenhaus (an der Zulg) zu den wichtigsten Sozialwerken der mittelalterlichen Stadt Thun. Ursprünglich diente das Spital als Krankenasyll, wo sich alte Thuner Bürger für Herberge, Speise und Kleidung *verpfündeten*. Das heisst, die Bürger stifteten ihre Ländereien oder Teile davon dem Spital, das sie fortan verwaltete und den Bürgern den Lebensunterhalt sicherte. Nach deren Tod blieben die Schenkungen im Besitz des Spitals.

Nominell lag die Verwaltung von Herrschaften und Gütern beim Spitalvogt, doch es war der Thuner Rat, der die Richtlinien der Herrschaftsverwaltung bestimmte, Kaufgeschäfte abwickelte und Streitigkeiten mit den Lehensbauern ausfocht.

Das Thunerspital war im 15. Jahrhundert primär eine soziale Fürsorgeeinrichtung und kein medizinisches Krankenhaus im heutigen Sinne. Der direkte Vorläufer des heutigen Aktuspitals entstand erst im 19. Jahrhundert.

Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen

Zur Burg Uttigen gehörte im Mittelalter neben der Kirche auch eine kleine Grund- und Gerichtsherrschaft, wie dies für viele Dörfer der Fall war. Das heisst, ein Adliger besass sowohl den Grund, mit dem er die Bauern belehnte und aus dem er Einkünfte bezog, als auch die niedere Gerichtsbarkeit für die ansässigen Personen. Die niedere Gerichtsbarkeit umfasste lokale Streitigkeiten als auch das Strafgericht für kleinere Vergehen. Der Adelsherr musste als Richter auftreten, bezog aber auch die damit verbundenen Abgaben. Grund- und Gerichtsherrschaft wurden oft von den gleichen Personen ausgeübt, waren aber zwei getrennte Rechte, die auch einzeln weitergegeben oder veräussert werden konnten. Die Grund- und Gerichtsbarkeit von Uttigen, sowie seine Kirche gelangten im 15. und 16. Jahrhundert durch Schenkungen und Kauf schrittweise in den Besitz des Thuner Spitals. Ein Teil der Herrschaft Uttigen stammte aus dem Vermächtnis Rudolf Thomas von Speichingen, Mitglied einer Thuner Ratsfamilie. Mit der Stiftung des Thuner Burgers Imer von Zeiningen und der Stiftung des Thuner Burgers und Spitalvogts Peter Birchan kamen zusätzlich Teile der Herrschaft Uetendorf dazu. Durch solche stückweisen Erwerbungen entstand mit der Zeit die Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen.

Um 1521 verkauften die Gebrüder Henz und Kaspar Pfister aus Uetendorf ihre Herrschaftshälfte Uttigens dem Rat zu Thun. Im 16. Jahrhundert umfasste die Thuner Spitalherrschaft nun die Gerichtsherrschaften Uetendorf und Uttigen sowie die Gerichte Auf dem Berg und Willenrüti. Der *Kirchensatz* Uttigens kam schliesslich ebenfalls an den Rat von Thun, der im Namen des Spitals die *Kollatur* übernahm, das heisst, das Recht den Pfarrer zu ernennen und die Verwaltung der mit der Kirche verbundenen Besitzungen. Die Thuner Spitalverwaltung legte die Herrschaften Uttigen und Uetendorf zur sogenannten Spitalherrschaft zusammen, wobei Uetendorf zum zentralen Gerichtsort bestimmt wurde (Abb. 3). So kam es, dass die Uttiger von 1521 bis 1798 unter der Thuner Spitalherrschaft zu leben hatten.

In den verschiedenen Besitzwechseln und Umstrukturierungen der Herrschaften und Grundverwaltung wurden bisweilen auch Teile der verwalteten Güter weiterverkauft oder ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet. Dies führte wiederholt zu Streitigkeiten zwischen Uttigern und dem Spital Thun. Hier kommt nun die Uttiger Chilchematt ins Spiel.

Abb. 3: Karte Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen (1521-1798)



Dubler Anne-Marie: Die Region Thun-Oberhofen auf ihrem Weg in den bernischen Staat (1384-1803), in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 66. Jahrgang, 2004, Heft 2, S. 82

**Urkunde vom 22. Mai 1532 hält fest: «...an ein ewig liecht, vor lann-
gen jaren vergabet...»:**

Die Klagen und Streitigkeiten drehten sich meistens über die Nutzung von Wäldern, Allmenden (Weideland) und die Höhe der Abgaben an das Spital. Auch die Gerichtsbarkeit konnte ein Streitpunkt sein: Die Uttiger verloren zunehmend ihre eigenständigen lokalen Rechte und mussten im benachbarten Uetendorf zu Gericht.

Bei dem Entscheid vom 22. Mai 1532 (Abb. 5 und 6) handelt es sich um ein Schiedsurteil des Rates von Bern, welcher nach der Reformation die oberste gerichtliche und kirchliche Instanz im Staat Bern war.

In der Urkunde geht es um die Klage der Uttiger Kirchengenossen um die Nutzung einer Matte, die sich in der Verwaltung der Kirche befand. Und zwar beabsichtigte das Spital Thun im Rahmen ihres Kollaturrechts, die Einkünfte der Matte für die Aufbesserung des Lebensunterhalts des Pfarrers zu verwenden. Zwar wissen wir nicht, wer damals das Amt des Pfarrers in Uttigen innehatte, diese Person stand aber vermutlich dem Spital Thun nahe, das ihn ernannt hatte. Die Uttiger Kirchengenossen hingegen wehrten sich dagegen und verlangten, dass die Matte im Besitz der Kirche bleibe. Die

Einkünfte aus der Matte sollten, nachdem die Matte einst im Rahmen der Stiftung eines ewigen Lichts (Abb. 4) an die Kirche gekommen war, für den Unterhalt der Kirche verwendet werden.

Abb. 4: Ewiges Licht (Symbolbild)



Die Uttiger (Clewli Schnider und Hans Schwendimann) konnten dem Berner Rat beweisen, dass es sich bei der Chilchematt um eine alte kirchliche Vergabung handelte.

Das Berner Gericht gab den Uttigern recht und hielt fest:

«das semliche matten und anders der kilchen an liechter und jarzite gebenn, [...] der selben kilchenn belybenn und durch die kilchsgnossen und ire gesetzten kilchmeyer verlichenn, verwaltet, [...] und nach der kilchenn bestenn nutz und nutdurfft gehandelt, [...] werden» (Transkription: Dubler Anne-Marie: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Zweiter Teil, Rechte der Landschaft, Elfter Band, zweite Hälfte, S. 787)

Allerdings sollten die Uttiger der Thuner Spitalverwaltung über sämtliche Ausgaben rechenschaftspflichtig bleiben.

Die Urkunde vom 22. Mai 1532 wurde in die «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen» aufgenommen - herausgegeben von der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins - und in der Edition «Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Zweiter Teil, Rechte der Landschaft, Elfter Band, zweite Hälfte, Das Recht der Stadt Thun und der Ämter Thun und Oberhofen, bearbeitet von Anne-Marie Dubler, Schwabe & Co, Verlag, Basel» im Jahr 2004 veröffentlicht.

Abb. 5: Urkunde vom 22. Mai 1532 (1. Seite)

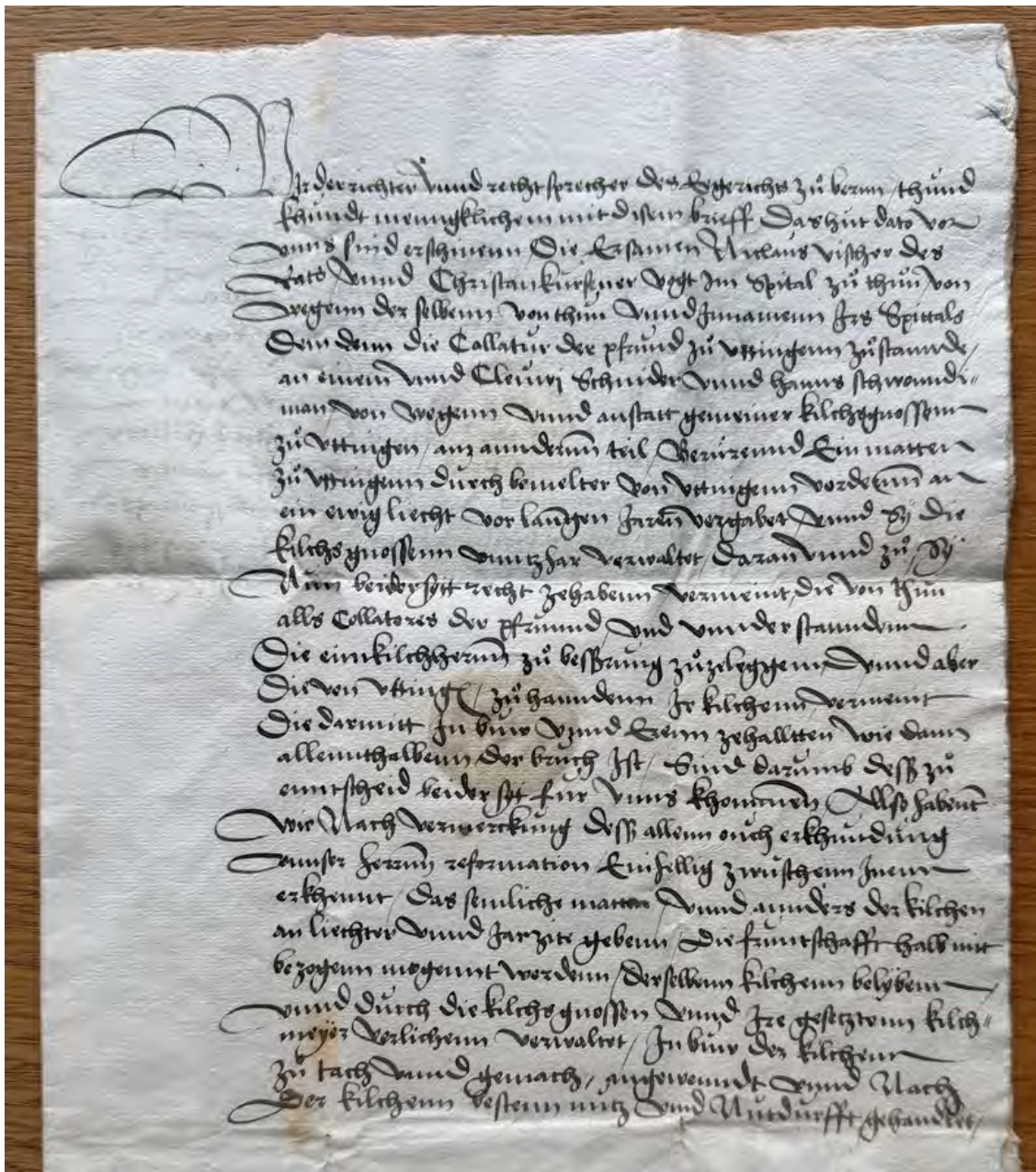


Foto: Beatrice Winter, Burgerarchiv Thun, (Signatur: BAT, K 827)

Um diesen Text zu lesen, muss man entweder Mittelalterspezialist sein oder Zugang zu einer transkribierten Fassung haben. Als ich mich als Schüler für die Geschichte von Uttigen zu interessieren begann, stand mir einzig das 720 Seiten starke Standardwerk von Carl Huber (ehemaliger Französischlehrer am Gymnasium Thun) zur Verfügung. Er hat als Laienhistoriker das Werk «Die Urkunden der historischen Abteilung des Stadtarchivs Thun» 1931 herausgegeben. Auf Seite 426 stiess ich auf den sogenannten Chorgerichtsspruch von 1532 betreffend die Chilchematt.

Obwohl die Profi-Historikerin und Bearbeiterin der «Rechtsquellen des Kantons Bern» (2004), Anne-Marie Dubler, das Werk von Carl Huber stark kritisiert (Transkription sei weder wort- noch buchstabengetreu) hat mir das so genannte Urkundenbuch des «Archivs der Stadt Thun, Historische Abteilung (H.A.T.) den Zugang zu einem für Uttigen historisch wertvollen Dokument eröffnet.

Abb. 6: Urkunde vom 22. Mai 1532 (2. Seite)



Foto: Beatrice Winter, Burgerarchiv Thun, (Signatur: BAT, K 827)

Schon vier Jahre nach dieser Gerichtsentscheid zugunsten der Uttiger brannte allerdings die Kirche in Uttigen nieder. Das Spital Thun scheint dabei wenig Interesse an einem Wiederaufbau gehabt zu haben, denn schon ein Jahr später um 1537 wurde das Kirchspiel Uttigen aufgehoben. Neben der niedergebrannten Kirche begründete das Spital Thun den Entscheid auch damit, dass die Pfründe (also die Ländereien), die für den Lebensunterhalt des Pfarrers vorgesehen war, nicht zu seiner Ernährung samt Familie ausreiche. Die Kirchgenossen von Uttigen wurden mit dem Entscheid der Gnädigen Herren von Bern vom 5. Oktober 1537 der Kirche Kirchdorf zugeteilt. Noch heute

gehört Uttigen der Kirchgemeinde Kirchdorf an. Die alten Besitzungen der Kirche gingen danach vermutlich an das Spital Thun, das nun nicht mehr auf die alten Rechte Rücksicht nehmen musste.

Heute ist die Chilchematt mit einer Fläche von 30'544 m² im Alleineigentum von Energie, Wasser Bern (öffentlich rechtliche Körperschaft mit Sitz in Bern).

Abb. 7: Die Chilchematt in Uttigen



Foto: Andreas Luginbühl, 8. Juli 2026

Ob es sich bei der Chilchematt um genau die im Gerichtsurteil von 1532 erwähnte, von einem Uttiger Kirchgenossen zur Rettung seines Seelenheils an die Kirche Uttigen gemachte Schenkung handelt, wissen wir nicht. Dennoch lebt in diesem Flurnamen die Erinnerung an die alte Uttiger Kirche und die mit ihr verbundenen Besitzungen weiter.

Autor: Andreas Luginbühl

Lektorat: Marco Hostettler

Glossar:

Chartular von Lausanne: Ist ein Kopialbuch des Domkapitels von Lausanne aus dem 13. Jahrhundert. Die in der Geschichtsforschung viel beachtete Handschrift ist eine erstrangige Quelle für die Geschichte der Bischofskirche von Lausanne und zahlreicher Ortschaften in der ehemaligen Diözese Lausanne. Sie befindet sich seit 1803 in der Handschriftensammlung der Burgerbibliothek Bern.

Kirchengut: Als Kirchengüter (lateinisch *bona ecclesiastica*), bezeichnet man die im Eigentum der Kirche und der mit ihr verbundenen Institutionen befindlichen Vermögensobjekte.

Kirchensatz: Ist ein historischer Rechtsbegriff alemannischen Ursprungs und wurde vom Hochmittelalter bis in die Neuzeit verwendet. Der Kirchensatz räumte dem Kirchenpatron das Mitwirkungsrecht bei der Besetzung einer Pfarrstelle ein und war meist an ein Landgut oder Grundstück gebunden.

Kirchgenössig: Ist ein in der Schweiz und im süddeutschen Raum gebräuchlicher historischer Begriff, der bedeutet, dass eine bestimmte Ortschaft, ein Ortsteil oder eine Personengruppe zu einer bestimmten Kirchgemeinde gehört.

Kollatur: Ist das Recht, eine geistliche Stelle zu besetzen sowie eine Pfründe oder ein Stipendium zu vergeben.

Kollator: Im Frühmittelalter, zur Zeit der Eigenkirche, wurden Kirchen nicht nur von der katholischen Kirche als Träger, sondern auch häufig von Gläubigen als eigene Kirche erbaut. Für diese Eigenkirche musste vom Eigentümer ein Geistlicher eingestellt oder für eine bestimmte Zeit geliehen werden, da das Bistum bzw. der Bischof nicht automatisch alle in seinem Gebiet liegende Kirchen mit Geistlichen ausstattete. Dieser Geistliche wurde vom Eigentümer der Kirche finanziert durch die Einkünfte, die durch diese Kirche (den dortigen Altar) erwirtschaftet wurden. Dazu zählten Spenden, das Abhalten von Messen, Totenfeiern usw. Der Lohn (die Pfründe) kam dem Kollator (dem Geistlichen) als Einkommen für die Zeit seines Dienstes zu.

Kopialbuch: Ein Kopialbuch wurde vom Urkunden-Empfänger angefertigt, um der Beschädigung (zum Beispiel durch häufige Benutzung) der wertvollen Originale vorzubeugen. Außerdem sollten Kopialbücher einen schnellen und genauen Überblick über Rechtstitel und Besitztitel ermöglichen, was die Verwaltungsarbeit vereinfachte. Nicht zuletzt wollte man durch ein Kopialbuch auch Verlusten wichtiger Besitztitel (etwa durch Brand oder Kriegseinwirkungen) vorbeugen.

Lehensherr: Ein Lehensherr (auch Feudalherr) war im europäischen Lehnswesen des Mittelalters ein adliger oder geistlicher Machthaber, der einem Untergebenen (dem Vasallen oder Lehnsmann) Land, Güter oder Rechte (das Lehen) zur Nutzung überließ. Im Gegenzug schwor der Lehnsmann Treue, Kriegsdienst und Beratung.

Pfrund: Der Begriff Pfrund bezeichnet ursprünglich den vertraglich zugesicherten Unterhalt, eine Schenkung oder das Einkommen aus einem geistlichen Amt.

Pfründer: Ein Pfründer kaufte sich mit seinem Vermögen in ein Spital oder Kloster ein und erhielt dafür auf Lebenszeit Unterkunft, Verpflegung und Pflege.

Verpfründet: Der Ausdruck bedeutet, dass jemand durch lebenslänglichen Unterhalt versorgt wird.

Interessengemeinschaft (IG) Geschichte Uttigen: Möchtest du auch mitmachen?

Melde dich bei andreas.luginbuehl@gmx.ch

Bisher wurden folgende Artikel im Gemeindeblatt Uttigen publiziert:

GB 2020-1: Zeitreise durch Uttigens Geschichte: Zur Badekur ins Limpachbad

GB 2024-3: Gerichts- und Grundherrschaft Uttigen wird 1428 verkauft

GB 2024-4: Schulwesen, «bey der hauptschul zu Kilchdorff verbleiben... ihren schulmeister abschaffen...»

GB 2025-1: Schulwesen Uttigen, 1874: Ein Schulhausneubau auf dem «Todtenhoff»

GB 2025-2: Kindergarten Uttigen – seit mehr als 100 Jahren

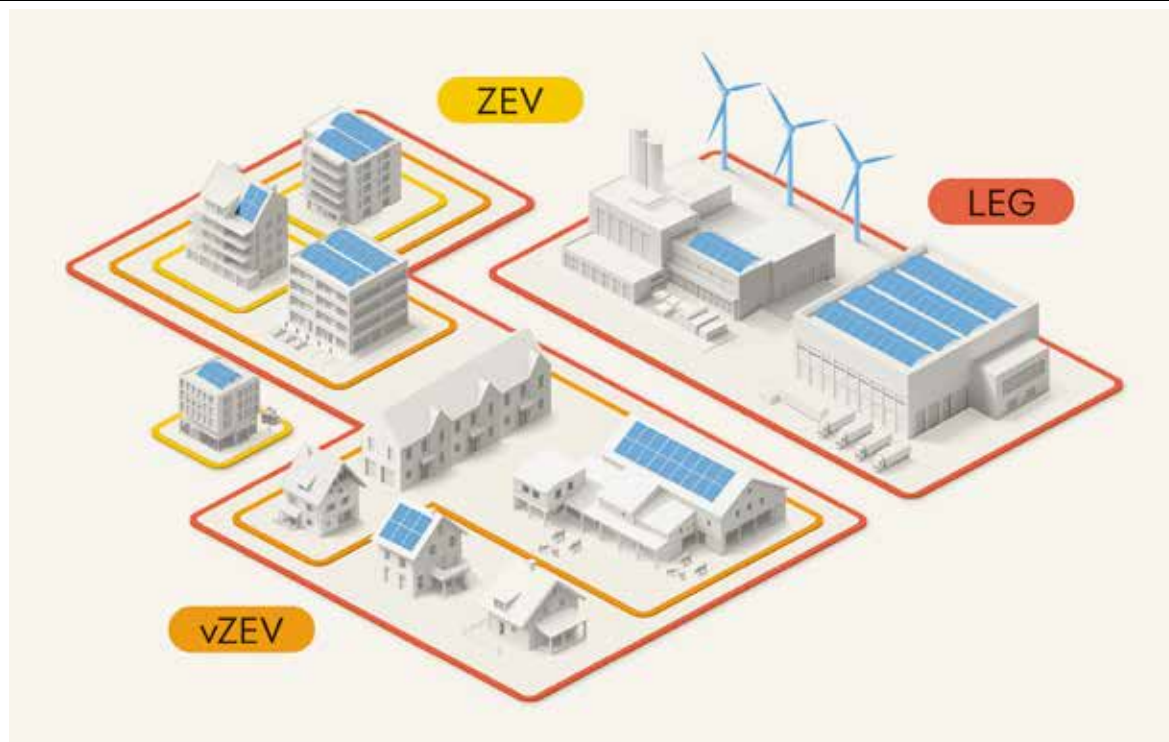
GB 2025-3: Gemeindewappen Uttigen: von Rot zu Blau

GB 2025-4: Schreckliches Unglück in der Uttigen-Au

GB 2026-1: Knochenstampfe und Oelmühle

GB 2026-2: Kettenschmiede von Uttigen

Verschiedene Mitteilungen



Strom aus der Nachbarschaft

Schon seit 2018 ermöglicht der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) die vorteilhafte Nutzung von Solarstrom. Neue Modelle erweitern diese Möglichkeiten: Mehrere Parteien können lokal produzierten Strom gemeinsam nutzen und so den Netzbezug reduzieren.

Die Anzahl installierter Photovoltaikanlagen nimmt zu. Doch oft wird nicht der gesamte Solarstrom dort verbraucht, wo er produziert wird. Genau hier setzen Modelle für die gemeinschaftliche Nutzung von lokal erzeugtem Strom an: der bewährte Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), der vor einem Jahr eingeführte virtuelle Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) und die seit diesem Jahr mögliche lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG). Diese Modelle sorgen dafür, dass mehr erneuerbare Energie direkt dort genutzt wird, wo sie entsteht.

Der **ZEV** ist die bewährte Lösung für mehrere Parteien innerhalb eines Gebäudes oder einer zusammenhängenden Überbauung. Das bedeutet: Eigentümer:innen und Mietende nutzen den gemeinsam produzierten Solarstrom direkt vor Ort. Das erhöht den Eigenverbrauch und senkt die Stromkosten.

Mit dem **vZEV** wird dieses Prinzip erweitert. Mehrere Gebäude können sich

zu einer Verbrauchsgemeinschaft zusammenschliessen, ohne dass dafür eine eigene Stromleitung gebaut werden muss. Das bestehende Stromnetz und intelligente Messsysteme ermöglichen eine faire und transparente Abrechnung.

Noch einen Schritt weiter geht die **LEG**. Sie ermöglicht den Kauf und Verkauf von lokal produziertem Strom innerhalb eines Quartiers oder einer Gemeinde über das öffentliche Verteilnetz, also das lokale Stromnetz. So profitieren nicht nur Produzent:innen von Solarstrom, sondern auch Nachbar:innen und lokale Betriebe. Sie können nachhaltigen Strom aus ihrer Umgebung beziehen.

Alle drei Modelle steigern die Wirtschaftlichkeit einer Solaranlage und können gleichzeitig dazu beitragen, die Energiekosten für Konsument:innen zu senken. Zudem ermöglichen sie Personen ohne eigene Photovoltaikanlage, ihren Stromverbrauch teilweise mit

lokal erzeugtem Solarstrom zu decken. Davon profitieren sowohl Mietende als auch Eigentümer:innen. Gleichzeitig wird die regionale Nutzung erneuerbarer Energie gestärkt.

Die Webseite lokalerstrom.ch bietet eine gute Übersicht über sämtliche Modelle.

Text: Regionale Energieberatung
Bild: lokalerstrom.ch



Kanton Bern
Canton de Berne



Energiestadt Thun
European energy award



Öffentliche regionale
Energieberatung

Industriestrasse 6, 3607 Thun

033 225 22 90

info@regionale-energieberatung.ch

regionale-energieberatung.ch

Folgen Sie uns auf   

Musikgesellschaft Uttigen



Ein Abschied und ein neuer Anfang bei der Musikgesellschaft Uttigen

Nach einer schönen und ereignisreichen Zeit heisst es bei der Musikgesellschaft Uttigen Abschied nehmen: Unser langjähriger Dirigent Urs Hofmann hat seine Tätigkeit per Musiktag in Gurzelen bei der MG Uttigen beendet. Wir möchten Urs an dieser Stelle nochmals herzlich für sein Engagement mit unserem Verein danken. Für die Zukunft wünschen wir ihm von Herzen alles Gute und weiterhin viel Freude an der Musik.

Gleichzeitig dürfen wir voller Freude nach vorne blicken und unsere neue Dirigentin Lea Ferreira willkommen heissen. Seit Mitte August hat Lea den Taktstock bei der Musikgesellschaft Uttigen übernommen. Wir freuen uns sehr auf die gemeinsame Zeit, viele musikalische Erlebnisse und natürlich auf alles, was wir zusammen auf die Beine stellen werden.

Liebe Lea, herzlich willkommen bei der MG Uttigen!



Safe the date:

- Unser **Unterhaltungskonzert mit Theater** findet **am 13., 14. und 15. November 2026** im MZG Uttigen statt.
- Das Spaghetti-Essen mit Instrumentenvorstellung im MZG Uttigen findet am Sonntag, **21. März 2027** statt.

Herzlichen Dank...

...für Ihre/Deine Unterstützung, sei es in Form von Applaus, Besuchen von Anlässen, Geldspenden, einer Passivmitgliedschaft oder der Spende eines Musikstückes!

Möchtest Du ein Instrument lernen?

Du hast Lust ein Instrument neu zu lernen oder deine alten Fähigkeiten aufzufrischen? Dann bist du bei uns genau richtig!

In lockerer Atmosphäre und mit viel Spass an der Musik unterstützen wir dich auf deinem musikalischen Weg – egal ob Anfänger*in oder Wiedereinsteige*in. Weitere Informationen findest du auf www.mguttigen.ch.

Auf unserer Website www.mguttigen.ch finden Sie immer die aktuellsten Informationen.

Mit grosser Freude begrüssen wir Sie gerne an unseren nächsten Auftritten.

Bis dahin wünscht Ihnen die MGU beste Gesundheit und sendet Ihnen musikalische Grüße.





CHRABU-TRÄFF

Du bist herzlich willkommen!

Wer:

alle Kinder von 0-jährig bis
Kindergartenalter in Begleitung eines
Erwachsenen

Achtung neu
jeweils am
DIENSTAG!

Achtung neu
jeweils am
DIENSTAG!

Dienstag von 09:00-11:00 Uhr

25. August

8. September

13. / 27. Oktober

10. / 24. November

8. Dezember

Ohne Anmeldung / unverbindlich



Was:
Gemeinsames freies
Spielen
Znüni essen



Wo:
Altes Schulhaus im UG
Bühlweg 1
3628 Uttigen

Kontakt:

wiebke.bursch@gmx.ch

078 823 86 32





Viel Vorfreude auf den Saisonstart

Bald rollt der Ball wieder, die neue Rollhockeysaison startet! Unsere Teams von U11 bis NLA brennen darauf, sich wieder auf dem Feld mit Gegnern zu messen. Noch grösser ist die Freude, wenn viele bekannte und (noch) weniger bekannte Gesichter aus dem Dorf in der Halle mitfiebern.

Ob spannende Zweikämpfe, schnelle Spielzüge, zielgenaue Pässe oder pure Leidenschaft – Rollhockey in Uttigen fägt! Also kommt vorbei, feuert unsere Teams an und werdet Teil von diesem besonderen Sport im Dorf.

Heimspiele Qualifikationsrunde im Grüeneblätz:

Samstag	24. Oktober 2026	18:00 Uhr	NLA Herren – RC Biasca
Samstag	24. Oktober 2026	20:30 Uhr	NLA Damen – RHC Gipf-Oberfrick
Sonntag	8. November 2026	16:00 Uhr	NLA Damen – RHC Uri
Mittwoch	11. November 2026	20:00 Uhr	1. Liga – RHC Wimmis
Sonntag	15. November 2026	ab 09:30 Uhr	U11-Turnier
Samstag	21. November 2026	16:00 Uhr	1. Liga – Pully RHC
Samstag	21. November 2026	18:30 Uhr	NLA Herren – Pully RHC
Sonntag	29. November 2026	ab 10:00 Uhr	U13-Turnier
Sonntag	29. November 2026	18:00 Uhr	NLA Damen – RHC Vordemwald
Samstag	5. Dezember 2026	18:30 Uhr	NLA Herren – RHC Diessbach
Sonntag	6. Dezember 2026	13:00 Uhr	U20 – Genève RHC
Sonntag	6. Dezember 2026	15:30 Uhr	1. Liga – Jet RC Genève
Sonntag	6. Dezember 2026	18:00 Uhr	NLA Damen – RHC Diessbach
Samstag	12. Dezember 2026	18:00 Uhr	CH-Cup: NLA Damen – RHC Vordemwald
Sonntag	13. Dezember 2026	ab 10:00 Uhr	U11-Turnier
Sonntag	10. Januar 2027	15:30 Uhr	NLA Damen – Montreux HC
Samstag	16. Januar 2027	17:30 Uhr	NLA Herren – RHC Wolfurt
Samstag	23. Januar 2027	18:30 Uhr	NLA Herren – SC Thunerstern
Sonntag	24. Januar 2027	14:00 Uhr	U20 – RHC Dornbirn
Sonntag	24. Januar 2027	16:30 Uhr	1. Liga – RHC Dornbirn
Freitag	29. Januar 2027	20:30 Uhr	1. Liga – RHC Diessbach
Samstag	6. Februar 2027	18:00 Uhr	NLA Herren – Montreux HC
Samstag	6. Februar 2027	20:30 Uhr	1. Liga – Montreux HC
Sonntag	7. Februar 2027	17:00 Uhr	U20 – RHC Gipf-Oberfrick
Freitag	12. Februar 2027	20:30 Uhr	U20 – RHC Diessbach
Sonntag	14. Februar 2027	15:00 Uhr	U20 – Montreux HC
Samstag	27. Februar 2027	18:30 Uhr	NLA Herren – RHC Wimmis
Sonntag	28. Februar 2027	13:30 Uhr	U20 – RHC Wolfurt
Sonntag	7. März 2027	16:00 Uhr	1. Liga – Genève RHC
Samstag	20. März 2027	16:00 Uhr	U20 – RHC Uri
Freitag	9. April 2027	20:30 Uhr	1. Liga – RHC Vordemwald
Sonntag	11. April 2027	16:00 Uhr	U20 – RHC Vordemwald

Kurzfristige Spielplanänderungen vorbehalten: www.rscuttigen.ch oder www.srhv.ch > Meisterschaft



GUTSCHEIN

Kostenloser Eintritt an ein Heimspiel der NLA Herren während der Schweizer Meisterschaft 2026/27 für alle im gleichen Haushalt lebenden Personen. Die Spiele der NLA Damen, 1. Liga sowie alle U-Kategorien sind kostenlos besuchbar.

Badisommer 2026

Am 27. Mai richteten wir eine Werkstatt ein, wo man aus Speckstein Schmuckstücke herstellen konnte. Für all diejenigen, welche nicht basteln mochten, hatten wir ein Fussballradar dabei, wo man sich in Sachen Schussstärke beweisen konnte. Und falls einem beides nicht ansprach, konnte man mit einer VR-Brille ausgestattet, die virtuelle Realität spielerisch entdecken.



Falls man am 17. Juni in der Badi war, erwartete einem ein seltsamer Anblick. Menschen, die über das Wasser laufen können? Mit unseren Waterwalk-Bällen geht das nämlich. Es ist nicht ganz einfach, aber wenn man ein gutes Gleichgewicht hat, kann man tatsächlich über das Wasser laufen.

Am 10. Juli bauten wir unsere 60 Meter lange Frauenverein-Uetendorf-Wasserrutsche auf. Mit verschiedenen aufblasbaren Tieren, Bodyboards und Reifen konnte man (wenn man sich traute) die Bahn hinunterstürzen. Und wer eine kühle Erfrischung brauchte, konnte auf den fahrbaren Untersatz verzichten und auf dem Hosenboden rutschen. 😊



Der krönende Abschluss unseres Badisommers war am 21. August 2026 der Openair-Kino-Abend. Zu sehen gab es die Realverfilmung von Drachenzähnen leicht gemacht (FSK 12) als Hauptfilm und für alle jüngeren Kinobesucher*innen gab es vorher die Realverfilmung von Lilo und Stitch (FSK 6).

Team

Am 1. August startete Yaelle von Känel ihr Praktikum bei der ROKJA. Sie absolviert im Rahmen ihrer Ausbildung an der Fachmittelschule Thun ein einjähriges Praktikum und wird uns somit bis Juni 2027 begleiten. Herzlich Willkommen bei der ROKJA! 😊

«Ich bin gespannt, was, mich bei der ROKJA erwartet. Langweilig wird es dabei bestimmt nicht. Schliesslich ist immer etwas los. Ich freue mich auf neue Gesichter, kreative Ideen und viele abwechslungsreiche Momente. Dabei möchte ich neue Erfahrungen sammeln und mich aktiv einbringen.»



Ausblick

Im Jahr 2026 wartet auf euch unter anderem:

- tolle Programme im Modi* & Gielä*-Träff
- Kinderflohm auf dem Dorfplatz am 05.09.2026
- Family Food Festival mit Jesse Ritch am 12.09.2026
- Ausflug in den Europapark am 13.11.2026
- Kerzenziehen vom 24. November 2026 bis am 02. Dezember 2026 (Ort noch nicht bekannt)



Die Regionale Kinder- und Jugendarbeit ROKJA ist ein Angebot der Gemeinden Amsoldingen, Stocken-Höfen, Thierachern, Uebeschi, Uetendorf und Uttigen und beinhaltet nebst mehreren Kinder- und Jugendtreffs einen mobilen Kindertreff (Wagen on Tour) aufsuchende Jugendarbeit, eine Wochenplatzbörse, niederschwellige Beratungen für Kinder, Jugendliche und Eltern sowie diverse Projekte übers Jahr verteilt.

Detaillierte Informationen finden sie auf unserer eigenen Website www.rokja.ch oder folge uns auf Instagram [_rokja_](https://www.instagram.com/_rokja_)

Das ROKJA Team

Trio Lignum



Sonntag, 1. November 2026

17 Uhr, Kirchgemeindehaus Uttigen, Schulstutz 5



Carmen Berger, Klarinette

Thomas Kalcher, Fagott

Jean-Jacques Schmid, Klavier

Empfohlene Kollekte Fr. 20.–

www.ref-kirchdorf.ch

Kammermusik aus und mit Leidenschaft

Im Winter 2016 wurden das Trio Lignum gegründet. Die nicht alltägliche Instrumentenkombination mit Klarinette, Fagott und Klavier besticht durch ihren warmen Klang und die Harmonie der Klangfarben.

Mit seiner Spielfreude und den feinfühligsten Interpretationen von Triowerken von Beethoven und Bernstein, Bizet, Bruch und Danzi über Gershwin, Glinka Mendelsohn und Mozart bis Rota, Schumann und Weil, vermag das Trio Lignum das Publikum zu verzaubern und in seinen Bann zu ziehen.

„Ich hätte nicht gedacht, dass mich ein klassisches Konzert so begeistern könnte“

Junger Konzertbesucher im Orchesterhaus Luzern



<https://www.trio-lignum.ch>

Nach dem Auftritt gemütliches Verweilen beim Apéro mit der Möglichkeit, den Darbietenden persönlich zu begegnen.

Kontakt Abendkonzerte/Bestellung Newsletter:
abendkonzerte@kirchdorf.ch

